

Informationen 2/2002

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Karlsruhe, im März 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über Änderungen aufgrund des Altersvorsorgeplans 2001:

- die 41. Satzungsänderung
- die vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern

Umsetzung des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13. November 2001

Zur Umsetzung von Regelungen des Altersvorsorgeplans 2001 (vgl. Informationen 1/2002) hat der Verwaltungsrat der VBL am 1. Februar 2002 die 41. Satzungsänderung sowie eine vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern beschlossen. Diese Beschlüsse wurden vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 28. Februar 2002 – VII B 4 – WK 8090 – 13/02 – genehmigt; die 41. Änderung der Satzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wir möchten Sie hiermit über den Inhalt der Beschlüsse informieren. Den Wortlaut der Beschlüsse können Sie auf unserer Internet-Seite (www.vbl.de) unter der Rubrik „Satzung“ / „Satzungsänderungen“ nachlesen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Tarifvertragsparteien auf der Grundlage des Altersvorsorgeplans 2001 am 1. März 2002 den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vereinbart haben.

I. 41. Satzungsänderung

Durch die 41. Satzungsänderung wurde der **Umlagesatz im Abrechnungsverband West** zum **1. Januar 2002** auf **7,86 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben. Nach § 76 Abs. 5 beträgt **der Eigenanteil des Pflichtversicherten an der Umlage** entsprechend tarifvertraglicher Regelung **1,41 v. H.**; er hat sich also ab 1. Januar 2002 um 0,16 v. H. erhöht. Auf diese Regelung hatten sich die Tarifvertragsparteien bereits im Altersvorsorgeplan 2001 geeinigt (vgl. Informationen 1/2002 Ziffer I. 4.1).

Für Versicherungen von Arbeitnehmern im Abrechnungsverband Ost, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem Wechsel von einem Arbeitsplatz im Tarifgebiet West auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber weiterhin nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst, gelten diese Regelungen entsprechend.

II. Vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern

Nach Ziffer 4.2 des Altersvorsorgeplans 2001 sowie § 17 Abs. 1 ATV sind vom 1. Januar 2002 an von den Beteiligten im Abrechnungsverband West neben der Umlage steuerfreie Sanierungsgelder zu zahlen. Diese dienen der Deckung des infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Versorgungspunktemodell zusätzlichen Finanzierungsbedarfs. Insgesamt betragen die Sanierungsgelder 2 v. H. der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten (vgl. Informationen 1/2002 Ziffer I. 4.1.2).

Bei der Verteilung der Sanierungsgelder auf die einzelnen Beteiligten werden neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten auch die aus den Beteiligungen hervorgegangenen Rentenlasten mit neunfacher Gewichtung berücksichtigt. Dabei werden die beteiligten

Arbeitgeber unter Berücksichtigung ihrer Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband zu Gruppen zusammengefasst. Verbandsfreie Arbeitgeber sind – sofern sie nicht einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen sind – gesondert zu betrachten.

Bis zur abschließenden Regelung der Sanierungsgelder in der Satzung der VBL werden aufgrund des satzungsergänzenden Beschlusses des Verwaltungsrats der VBL folgende **monatliche Vorschüsse** in Höhe der genannten Vomhundertsätze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der pflichtversicherten Arbeitnehmer **rückwirkend zum 1. Januar 2002** erhoben:

Für Beteiligte aus dem Bereich

- a) Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger) und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger des Bundes **2,58 v. H.**
- b) Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger eines Landes **2,00 v. H.**
- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab dem 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände einschließlich ausgegründeter Teilbereiche, ferner Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist, **1,85 v. H.**
- d) Sonstige Arbeitgeber (Arbeitgeber, soweit nicht von Buchstabe a bis c erfasst) sowie Berlin einschließlich mittelbare Verwaltung und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen Berlin mehrheitlich beteiligt ist, **1,60 v. H.**

Soweit sonstige Arbeitgeber nach Buchstabe d anderen als den in Buchstabe a bis c genannten Arbeitgeberverbänden angehören, werden sie nach dem Verwaltungsratsbeschluss vom 1. Februar 2002 **auf Antrag ihres Arbeitgeberverbandes** jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst. Für diese Arbeitgebergruppe wird, abweichend von Buchstabe d, jeweils ein entsprechender Vomhundertsatz festgelegt werden. Entsprechende Anträge bitten wir, an die VBL – Abteilung VL IV – zu richten.

Die Vorschüsse auf die Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt; § 29 Abs. 8 in Verbindung mit den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren – RIMA – gilt entsprechend. Die Sanierungsgelder sind zusammen mit der Umlage an die VBL zu überweisen. Einer gesonderten **Kennzeichnung oder Aufteilung** der Umlage und Sanierungsgelder auf dem Avis bzw. auf dem Überweisungsträger **bedarf es bis auf weiteres nicht.**

Wir bitten Sie, die Sanierungsgelder künftig laufend zusammen mit der Umlage monatlich zu überweisen; die Sanierungsgelder für die zurückliegenden Monate sind bis spätestens zum Ende dieses Jahres zu zahlen.

In Zweifelsfragen über die Höhe des für den Beteiligten maßgebenden Vomhundertsatzes bitten wir Sie, sich an unser Beteiligungsreferat (Abteilung VL IV) zu wenden.

Die durch Verwaltungsratsbeschluss vom 1. Februar 2002 festgelegten Vomhundertsätze für die vorschussweise Erhebung von Sanierungsgeldern beruhen auf den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten und Rentenzahlungen des Jahres 2000. Die für das Jahr 2002 zu erhebenden Sanierungsgelder können erst dann endgültig abgerechnet werden, wenn die im Jahr 2002 versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und die in diesem Jahr gezahlten Renten feststehen. Nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren kann dies erst nach dem 30. November 2003 erfolgen.

Bis zur endgültigen Abrechnung der für das Jahr 2002 zu erhebenden Sanierungsgelder werden nach In-Kraft-Treten der entsprechenden Satzungsregelungen und der Festlegung der Zuordnung der Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen auch die durch Verwaltungsratsbeschluss vom 1. Februar 2002 vorschussweise erhobenen Vomhundertsätze mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch die VBL überprüft. Beteiligte im Sinne des Buchstaben d, die danach keiner der genannten Arbeitgebergruppen zugerechnet werden, sind dabei gesondert zu betrachten.

Wir weisen darauf hin, dass die nach dieser Überprüfung festzulegenden Vomhundertsätze für die Sanierungsgelder von den vorschussweise erhobenen Vomhundertsätzen abweichen können. Dies gilt insbesondere für die sonstigen Arbeitgeber nach Buchstabe d. Bei der nachfolgenden individuellen Betrachtung der einzelnen Arbeitgeber können sich - abhängig von ihrer jeweiligen Rentenlast – (vgl. Informationen 1/2002 Ziffer I. 4.1.2) Vomhundertsätze für die Sanierungsgelder ergeben, die von dem vorschussweise mit 1,60 v. H. festgelegten Vomhundertsatz nach oben oder unten abweichen.

Für Fragen zur Erhebung von Sanierungsgeldern steht Ihnen unser Beteiligungsreferat zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VBL

- Öffentlichkeitsarbeit -